

## **Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften**

### **(5. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 5. KiStRÄG)**

**Vom 12. November 2021**

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159; ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 2 des Kirchengesetzes vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76, 83) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchensteuerordnung**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 2012), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der durch den Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Erhebung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft folgt. Sie erfolgt für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft ganz oder zum Teil bestanden hat.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „anzubringen“ jeweils durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über den Rechtsbehelf entscheidet in den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt das Konsistorium, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen Kirchengebiet entscheidet die nach dem am Wohnsitz des Gemeindemitgliedes geltenden Landesrecht zuständige Behörde über den Rechtsbehelf. Entscheidet nicht das Konsistorium, so ist dieses vor der Entscheidung anzuhören.“

**Artikel 2****Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2019 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 199, 200) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage in € (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 1 KiStO ev.)			jährliches Kirchgeld in €	monatliches Kirchgeld in €
	Euro			Euro	Euro
1	40.000	bis	47.499	96	8
2	47.500	bis	59.999	156	13
3	60.000	bis	72.499	276	23
4	72.500	bis	84.999	396	33
5	85.000	bis	97.499	540	45
6	97.500	bis	109.999	696	58
7	110.000	bis	134.999	840	70
8	135.000	bis	159.999	1.200	100
9	160.000	bis	184.999	1.560	130
10	185.000	bis	209.999	1.860	155
11	210.000	bis	259.999	2.220	185
12	260.000	bis	309.999	2.940	245
13	310.000	und mehr		3.600	300“

**Artikel 3****Bekanntmachungserlaubnis**

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2021

L.S.

Harald Geywitz  
Präses

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 8. Dezember 2021

Ministerin der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg

Katrin Lange